

# Richtlinien für Besoldung und Ferienansätze

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **38 (1967)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Richtlinien für Besoldung und Ferienansätze

Empfehlungen einer Arbeitsgruppe der Schweiz. Landeskonferenz für das Personal in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche

Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestr. 36, 8039 Zürich, Tel. 051 / 23 52 30

## I. Besoldungsansätze

		Bruttolöhne pro Monat	
		min. Fr.	max. Fr.
<b>Heimleitung</b>	1. Leiter (-in)	1500.—	2800.—
	2. Frau des Heimleiters		
	3. Stellvertreter (-in) des Heimleiters		
		Nach Funktion und Einsatz Zulage bis zu 1/4 seiner (ihrer) Funktionsbesoldung	
<b>Schule</b>	4. Lehrer (-in)		
	5. Kindergärtnerin		
		Gemäss kantonalen oder regionalen Ordnungen für Sonderlehrkräfte	
<b>Erziehung</b>	6. Heimerzieher (-in) mit spezifischer erzieherischer Ausbildung	1100.—	1900.—
	7. Heimerzieher (-in) ohne spezifische erzieherische Ausbildung	900.—	1300.—
	8. Heimgehilfe (-in) mit Ausbildung	700.—	950.—
	9. Heimgehilfe (-in) ohne Ausbildung	600.—	850.—
	10. Praktikant (-in) in Ausbildung begriffen	450.—	550.—
<b>Berufsbildung</b>	11. Lehr- und Werkmeister (-in) mit selbständiger Verantwortung (Leiter einer Lehrwerkstätte)	1300.—	1900.—
	12. Lehr- und Werkmeister (-in)	1000.—	1600.—
	13. Handwerker, Betriebsangestellte, landwirtschaftliche Angestellte usw.	900.—	1200.—
<b>Verwaltung</b>	14. Personal mit leitender Administrativ-Funktion	1300.—	1900.—
	15. Buchhalter, Sekretär (-in)	1000.—	1600.—
	16. Verwaltungsangestellte	900.—	1200.—
	17. Gehilfe (-in)	700.—	950.—
<b>Hauswirtschaft *</b>	18. Hausbeamtin	1000.—	1500.—
	19. Koch und Köchin	800.—	1400.—
	20. Schneider (-in), Lingère, Wäscher (-in)	700.—	1000.—
	21. Haus- und Küchengehilfe (-in)	600.—	800.—

\* bei erzieherischen Funktionen kann eine angemessene Zulage gewährt werden.

## II. Ferienansätze

	Bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr	Bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr	Ab zurückgelegtem 40. Altersjahr
<b>Heimleitung</b>	5 Wochen	6 Wochen	7 Wochen
<b>Schule</b>	nach kantonalen oder regionalen Ordnungen, soweit es die Bedürfnisse des Heimes zulassen		
<b>Erziehung</b>	5 Wochen	6 Wochen	7 Wochen
<b>Berufsbildung</b>			
leitender Funktionär	4 Wochen	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	5 Wochen
übrige Funktionäre	3 Wochen	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	4 Wochen
<b>Verwaltung</b>			
leitender Funktionär	4 Wochen	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	5 Wochen
übrige Funktionäre	3 Wochen	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	4 Wochen
<b>Hauswirtschaft</b>			
leitender Funktionär	4 Wochen	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	5 Wochen
übrige Funktionäre	3 Wochen	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Wochen	4 Wochen

## III. Erläuterungen

- Die «Empfehlungen» gelten für öffentliche Heime wie auch für private gemeinnützige Heime, besonders für solche mit angemessener öffentlicher Subventionierung. Sie beschränken sich auf die Deutschschweiz, da das Welschland eine eigene Regelung getroffen hat.
- Die Besoldungsansätze beziehen sich auf den Lebenskostenindex vom 1. Juli 1967. Sollte die Teuerung fortschreiten, wären sie jeweils entsprechend zu erhöhen.
- Die Minima und Maxima sind Durchschnittswerte, wobei das Minimum nicht unterschritten werden soll.
- Im Rahmen der Besoldungsansätze ist abzustellen auf das Alter, die Dienstjahre, die Schwere der Aufgabe und das Mass der Verantwortung.
- In Spezialfällen, wo die Ansätze nicht ausreichen, bleibt es dem Heim überlassen, angemessene Zuschläge zu gewähren.
- Die Frau des Heimleiters und die Frauen von Mitarbeitern, die im Heim tätig sind, haben Anspruch auf einen eigenen Lohn. Dieser ist nach Funktion und Einsatz festzusetzen. Der Frauenlohn (Bruttolohn) muss in die Leistungen und Prämien der AHV einbezogen sein. Dasselbe soll für die Pensions- und Hilfskassen gelten.
- Vom Bruttolohn werden die vom Heim erbrachten Naturalleistungen (Kost, Unterkunft, Wäschebesorgung) abgezogen.
- Für die Kost werden je ledige erwachsene Person die Ansätze der AHV angenommen. Bei Ehepaaren und Familien mit Kindern empfiehlt sich eine Regelung von Fall zu Fall. Im Heim wohnende, jedoch auswärts erwerbstätige Kinder des Heimleiters und des Heimpersonals sollen grundsätzlich ein ortsübliches Kostgeld entrichten.

Vom Heim gestellte, aber auswärts gelegene Unterkünfte sollen nach Billigkeit berechnet werden, so dass die Wohnungspreise nicht mehr als  $\frac{1}{4}$ , die Zimmerpreise nicht mehr als  $\frac{1}{8}$  des Bruttolohnes ausmachen. Die im Heim befindlichen Unterkünfte (Dienstwohnungen und -zimmer) sind wegen der damit verbundenen Einschränkung der individuellen Lebensgestaltung niedriger zu berechnen als die auswärtigen. Es empfiehlt sich, Mitarbeitern mit Dienstzimmer, die für die Freizeit ein auswärtiges Zimmer benötigen, vom Heim aus einen angemessenen Beitrag an die Mietkosten zu gewähren.

9. In den Ferienansätzen sind die in die Ferienzeit fallenden freien Tage inbegriffen, nicht aber die gesetzlichen Feiertage.

10. Die für die Weiterbildung verwendete Zeit soll an den Ferien nicht abgezogen werden.

Ausser diesen «Empfehlungen» hat die Landeskonzferenz noch Richtlinien herausgegeben, wovon gegenwärtig folgende bei ihr bezogen werden können: 1. Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. 2. Richtlinien für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. 3. Richtlinien für die Praktikantenausbildung im Heim.

### Für Auskunft und Beratung in Fragen des Anstellungsverhältnisses stehen zur Verfügung:

Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen, Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich, Telefon (051) 34 45 75. Schweizerischer Katholischer Anstaltenverband, Imfangring 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 2 87 27, ab Juli 1967: Zähringerstr. 19, Haus St. Martin, 6000 Luzern.